

Sitzung des Integrationsrates

19.11.2007

TOP 5.1

Anlage 1

vertagt aus der Sitzung vom

Sitzung des Integrationsrates

21.05.2007

TOP 5.1

Gonca Mucuk-Edis
Turan Özküçük
Tayfun Keltek

An den Integrationsrat
Stadt Köln
Interkulturelles Referat

- per Mail -

Antrag zur Änderung des § 27 der Gemeindeordnung NRW

Der Integrationsrat bittet den Rat zu beschließen, den Landtag zu bitten, § 27 der Gemeindeordnung so zu ändern, dass zukünftig Integrationsräte an die Stelle der bisherigen Ausländerbeiräte treten, die folgende Grundvoraussetzungen erfüllen:

- Festlegung, wann ein Gremium eingerichtet werden muss
- Festlegung des Namens Integrationsrat
- Zusammensetzung mit 2/3 gewählten Migrantenvertretern und 1/3 Ratsmitgliedern
- Wahl von persönlichen Vertretern der Migrantenvertreter
- Aktiv wahlberechtigt sind auch Eingebürgerte und Aussiedler. Dabei ist es erforderlich, dass der Interessent sich rechtzeitig in ein in der Gemeinde ausgelegtes Wählerverzeichnis eintragen lässt.
- Zulassung von Briefwahl
- Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden von allen Mitgliedern aus der Mitte des Integrationsrates gewählt.
- Gewährung einer Aufwandsentschädigung
- Die Befugnisse des Ausländerbeirates nach § 27 Abs. 8 und 9 GO gelten unverändert auch für den Integrationsrat. Bei allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Migrantinnen und Migranten als solche berühren, ist der Integrationsrat in die Beratungsfolge aufzunehmen. Er kann zu allen, die Migrantinnen und Migranten als solche betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen. Der/Dem Vorsitzenden oder einer Stellvertretung soll abweichend zur bisherigen Regelung in den vorgenannten Angelegenheiten ein Rederecht im Rat eingeräumt werden. Darüberhinaus kann er an allen Sitzungen des Rates teilzunehmen.
- Der Integrationsrat wird an der Besetzung der Stelle des Geschäftsführers sowie bei der Einstellung von Personal für die Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Migrations- und Integrationsarbeit beteiligt.
- Der Integrationsrat erhält im Rahmen seiner Aufgabenstellung das Recht zu einer eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit.
- Der Integrationsrat entscheidet über ihm vom Rat zugewiesene Mittel nach dessen Leitlinien zur Förderung von Projekten und Maßnahmen.
- Dem Integrationsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben die notwendigen personellen und sächlichen Mittel zur Verfügung gestellt.

- Darüber hinaus können Rat und Integrationsrat sich darüber abstimmen, mit welchen konkreten Aufgaben und Themen sich das Gremium weiter befassen soll.

Begründung:

Der Innenminister hat die Kommunen, die von der Experimentierklausel des § 127 der Gemeindeordnung Gebrauch gemacht und ein anderes Gremium als den Ausländerbeirat eingerichtet haben, aufgefordert, einen Bericht über die Arbeit des Gremiums abzugeben.

Nachdem dieser Bericht für Köln nun vorliegt und die Arbeit des Integrationsrates von allen Beteiligten als wesentlich effektiver als die des bisherigen Ausländerbeirates angesehen wird, sollte der Rat der Stadt Köln den Landtag nunmehr auffordern, die gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass in Köln und in ganz NRW diese erfolgreiche Arbeit fortgesetzt werden kann.

Die oben genannten Grundvoraussetzungen werden wie folgt begründet:

- Bei der Frage, ab welcher Zahl von Migranten eine kommunale Migrantenvvertretungen einzurichten ist, stellt §27 Abs.1 GO auf den „Ausländer“ ab. Dieser rechtlich enge Begriff lässt die Realität vor Ort außer acht und sollte durch den Begriff „Menschen mit Migrationshintergrund“ ersetzt werden.
- Der Integrationsrat ist der Auffassung, dass ein einheitlicher Name, wie es der des Ausländerbeirates war, der Identitätsfindung dient. Da es bei der Arbeit der kommunalen Migrantenvvertretungen um die Belange aller Menschen mit und ohne Migrationshintergrund und das friedliche und gleichberechtigte Zusammenleben der bereits dort Lebenden geht, erscheint der überwiegend in den „Experimentiergremien“ verwandte Begriff des Integrationsrates als der sinnvollste.
- Die enge Verzahnung zwischen Rat und Migrantenvvertretern ist Grundvoraussetzung für ein Gelingen der Arbeit der Gremien. Nach Ansicht des Integrationsrates hat sich eine Zusammensetzung aus zwei Dritteln gewählten Migrantenvvertretern und einem Drittel Ratsmitgliedern im Rahmen der Experimente bewährt, stellt diese doch sicher, dass sich Migrantenvvertreter nicht von den Ratsmitgliedern „dominiert“ fühlen, gleichwohl aber die Fraktionen die Möglichkeit haben, sich in erforderlicher Stärke einzubringen und dann auch für eine Umsetzung der gefassten Beschlüsse des Integrationsrates im Rat einzusetzen.
- Ebenso ist es wichtig, dass festgeschrieben wird, dass für die Migrantenvvertreter persönliche Vertreter mit gewählt werden. Denn genau wie Ratsmitglieder sollen sich auch diese im Verhinderungsfall vertreten lassen können.
- Anders als in anderen Bundesländern besteht in NRW seit Einführung des §27 GO das passive Wahlrecht für alle Einwohner einer Kommune. Das hat sich bewährt, werden hierdurch doch „eingebürgerte Deutsche“ und auch gebürtige Deutsche, die sich für die Thematik interessieren, einbezogen. Die Chancen dieser Menschen, tatsächlich auch gewählt zu werden, haben sich in Köln dadurch erhöht, dass auch Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die diese durch Einbürgerung erlangt haben, wahlberechtigt sind, sofern sie sich in das Wählerverzeichnis haben eintragen lassen. Das gleiche gilt für Deutsche, die als Aussiedlerinnen und Aussiedler in die Bundesrepublik gekommen sind. In Köln konnte dadurch eine Verbreiterung des Themenspektrums und ein Wachsen des gegenseitigen Verständnisses festgestellt werden.
- Selbstverständlich sollte es sein, dass, wie bei allen Wahlen üblich, die Möglichkeit zur Briefwahl gegeben wird, da dies u.a. in Köln zu einer besseren Wahlbeteiligung geführt hat. Auch die Durchführung der Wahl als reine Briefwahl sollte ermöglicht werden.
- Für die Wahl der/des Vorsitzenden und seine/ihrer Stellvertreter/innen sollte geregelt werden, dass diese von **allen** Mitgliedern aus der Mitte des Integrationsrates gewählt werden.
- § 27 Abs.7 GO regelt, dass § 45 mit Ausnahme des Abs. 4 Satz 1 entsprechend anzuwenden ist. Abs.4 Satz 1 regelt die Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder. Gewählte Migrantenvvertreterinnen und –vertreter haben aber oftmals anders als sachkundige Bürger neben einem Verdienstaustausch hohe Kosten, die durch enge Kontakte zu den Migrantenvvereinen und einzelnen Migrantinnen und Migranten entstehen. Fahrt- und Telefonkosten stehen hier im Vordergrund. Eine Aufwandsentschädigung wäre hier ein teilweiser Kostenersatz und auch ein Zeichen für die Anerkennung der ehrenamtlichen Arbeit.
- Der Integrationsrat soll die Möglichkeit erhalten, sich an allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Migrantinnen und Migranten als solche berühren, zu beteiligen. Er muss die Möglichkeit haben sich zu allen die Migrantinnen und Migranten als solche betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen zu machen. Viele Kommunen haben den Integrationsräten Etats zur eigenen Verwaltung überlassen bzw. die Entscheidung über die Vergabe von Zuschussmitteln übertragen. Diese Regelung hat sich bewährt und zum Ansehen der Gremien beigetragen.
- Wenn der Integrationsrat an der Besetzung der Stelle des Geschäftsführers sowie bei der Einstellung von Personal für die Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Migrations- und Integrationsarbeit beteiligt wird und ihm geeignete Räumlichkeiten und technische Ausstattung nach dem Standard der Kommune zur Verfügung gestellt werden, steht einer erfolgreichen Arbeit nichts im Wege.

gez.

G.Mucuk-Edis, T. Özküçük, T. Keltek